

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	62 (1989)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	'FOURPACK' : EDV-Software für den Einheitsrechnungsführer
<b>Autor:</b>	Steger, Hanspeter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519480">https://doi.org/10.5169/seals-519480</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# «FOURPACK»

## EDV-Software für den Einheitsrechnungsführer

---

### Eine Pionierleistung des Schweizerischen Fourierverbandes

Nun ist sie also erhältlich, die EDV-Software «FOURPACK» für den Einheitsrechnungsführer. Ab diesem Monat kann die Software bestellt werden (siehe Lizenzvertrag und Bestellkarte in der Heftmitte). Damit alles richtig ablaufen kann, nachstehend einige Hinweise.

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. 4. 89 in Ascona und der Konferenz der Präsidenten und technischen Leiter vom 16. 6. 89 in Zürich wurde grünes Licht für alle Anträge des Zentralvorstandes gegeben. Soweit möglich sind alle Bedenken und Wünsche der Sektionen und weiterer Fachleute (EDV-Spezialisten, Revisoren des OKK und die in Testläufen bei der Truppe betroffenen Fourier und Quartiermeister) ausgeräumt bzw. berücksichtigt worden. Jetzt könnte nur noch ein Programmfehler eintreten, der in Unkenntnis einer bisher nicht vorgesehenen Manipulation zu suchen wäre. Aber auch dafür ist gesorgt! Die Programm-Entwickler garantieren für eine einwandfreie Software während vier Jahren, sofern vom Lizenznehmer keine unerlaubten Eingriffe vorgenommen werden.

#### Sind PC-Kenntnisse nötig?

Der Benutzer kann nicht davon ausgehen, dass er nur auf den Knopf drücken kann und die Buchhaltung vom Computer erledigt wird. Es ist sicher nötig, dass jeder Einheitsrechnungsführer vor dem Arbeiten mit dem «FOURPACK» bereits Erfahrung in PC-Arbeit hat. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, erst kurz vor dem Dienst einzusteigen. Auch die Einführungskurse der EDV-Beauftragten der Sektionen ersetzen keine Einführungskurse in die Arbeit mit einem PC. Diese Kenntnisse muss sich jeder Anwender bereits selber angeeignet haben. Die PC-Schulung durch die EDV-Beauftragten der Sektionen beinhaltet *nur* die Einführung und Betreuung des gekauften Softwarepaketes «FOURPACK».

#### Gibt es PC-Händler mit einem Spezialangebot?

In dieser Ausgabe des «Der Fourier» finden Sie einige Angebote von PC-Händlern, welche sich direkt an die Käufer unserer Software richten.

Insbesondere hat der Fourierverband die zur Verfügung gestellte Hardware der Firma Messerli Informatik AG geprüft (siehe Inserat Seite 320). Die Testläufe führten bisher mit der zur Verfügung gestellten Hardware zu keinerlei Störungen. Beachten Sie bitte vor dem Kauf eines PC die Offerten unserer Inserenten. Für deren Berücksichtigung danken wir.

#### Stellungnahme des OKK

Der zum «FOURPACK» vorliegenden Stellungnahme des Oberkriegskommissärs Brigadier Gollut vom 12. 6. 89 sind die nachstehenden wichtigen Passagen zu entnehmen:

«Seitens des OKK verfolgen wir mit Interesse die Entwicklung neuer Verfahren. Wir unterstützen alle Bestrebungen, welche die administrativen und routinemässigen Arbeiten des Rechnungsführers vereinfachen und diesen somit entlasten. Solch eine Entlastung führt schliesslich auch dazu, dass sich der Rechnungsführer anderen Aufgaben des Kommissariatsdienstes besser widmen kann (insbesondere Vpf Dienst). Ferner kann der Einsatz von EDV-Mitteln auch den Kdt und anderen Angehörigen eines Stabes oder einer Einheit zugute kommen.

Andererseits ist im jetzigen Zeitpunkt weder der Antrag für eine Zuteilung von EDV-Mitteln auf Stufe Stab/Einheit für die Anliegen des Kommissariatsdienstes angezeigt noch die Freigabe von Krediten zu diesem Zwecke möglich.

In Bezug auf den Einsatz von EDV-Mitteln im Rechnungswesen müssen wir folgendes festhalten:

1. Das OKK wird, entgegen den Bestimmungen des VR Ziffer 17, die Truppenbuchhaltung anerkennen, die mit dem Verfahren «FOURPACK» des Schweizerischen Fourierverbandes oder mit anderen EDV-Verfahren, die zu gleichen Ergebnissen führen, erstellt wird.

2. Eine Ausbildung der Rechnungsführer in den Schulen und Kursen des OKK (Fouriergehilfenkurs, Fourierschule, VSG Trp OS und ähnliche) über die Anwendung der EDV-Mittel im Rechnungswesen ist gegenwärtig nicht möglich. Über die Information (evtl. Vorführung) in unseren Schulen werden wir später mit Ihnen Fühlung nehmen.

Da das Abverdienen des Fourier- bzw. Offiziersgrades als Vervollständigung der Ausbildung dieser Funktionäre gilt, muss die Truppenbuchhaltung während einer noch zu bestimmenden Dauer dieser Dienste gemäss der Musterbuchhaltung nach VR Ziffer 17, Abs 1, geführt werden.

3. Die Mitnahme von EDV-Mitteln in den Dienst und der Einsatz derselben erfolgen auf Verantwortung und Risiko des Angehörigen der Armee. Sie sind freiwillig und dürfen nicht befohlen werden.

Übrigens prüft zurzeit der Stab GGST, Sektion Informatik, den Erlass von Weisungen über den Einsatz von privaten EDV-Mitteln im Dienst.

Zu Lasten des Bundes dürfen *keine Kosten* entstehen (weder zu Lasten Dienstkasse, VR 29; Materialkredite, VRE Anhang 6; ausseror-

dentliche Kredite, VR 26; noch Auszahlung von Entschädigungen für Schäden an persönlichem Eigentum, VR 270).

Hingegen hat der Kommandant die Möglichkeit, für den Erwerb der Software einen Beitrag aus der Truppenkasse der eigenen Einheit (Stab) zu leisten (VR Ziffer 33).»

#### **Werden vom OKK auch andere EDV-Lösungen akzeptiert?**

Gemäss obenstehender Stellungnahme werden auch EDV-Lösungen vom OKK entgegengenommen, die zu gleichen Ergebnissen führen. Wie weit dies der Fall sein wird, kann heute nur abgeschätzt werden. Für Quartiermeister wird es bestimmt schwieriger eine einwandfreie fachtechnische Betreuung und Revision sicherzustellen, wenn die unterstellten Fourier mit verschiedenen EDV-Verfahren die Truppenbuchhaltung erstellen. Deshalb ist die Beschaffung dieser Pionierleistung des Schweizerischen Fourierverbandes nur zu empfehlen. So kann jetzt eine Vereinheitlichung in der Erstellung der Truppenbuchhaltungen mit EDV noch verwirklicht werden.

*Hptm Hanspeter Steger  
verantwortlicher Redaktor*



Übergabe des Softwarepaketes FOURPACK an den Fourierverband (links ZP Four Johannes Ledergerber, rechts Herr Ivo Haldner, Firma Log-X).

# FOURPACK

Die Software für den Einheitsrechnungsführer der Schweizer Armee

## LIZENZVERTRAG

### 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger (Diskette) aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, nachfolgend als «Software» bezeichnet.

### 2. Umfang der Nutzung

Der SFV gewährt dem eingetragenen Eigentümer, nachfolgend Lizenznehmer genannt, bei juristischen Personen deren rechtmässiger Vertreter, für die Dauer dieses Vertrages das Recht, die Kopie der SFV-Software zu benutzen. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

### 3. Besondere Beschränkung

Dem Lizenznehmer ist untersagt, die Software in irgend einer Form zu kopieren oder sonstwie Dritten zugänglich zu machen. Die Software und das dazugehörige Material sind urheberrechtlich geschützt. Reservekopien sind nur zu Sicherungszwecken erlaubt.

### 4. Inhaberschaft von Rechten

Mit dem Erwerb des Produktes ist der Lizenznehmer nur Eigentümer an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten ist damit nicht verbunden. Der SFV behält sich insbesondere alle Veröffentlichungen, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

### 5. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.

### 6. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Der SFV macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund der Urheberrechtsverletzungen haftet, die dem SFV aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entstehen.

### 7. Änderungen und Aktualisierungen

Der SFV ist berechtigt, Aktualisierungen des Programms nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der SFV ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 8. Gewährleistung und Haftung

Der SFV gewährleistet gegenüber dem eingetragenen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers (Diskette), auf dem die Software aufgezeichnet ist, sind diese unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei. Sollte ein Fehler nicht behoben werden können, kann der Erwerber Ersatzlieferung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

### 9. Schulung und Betreuung

Die Sektionen organisieren Schulungsanlässe, welche dem Lizenznehmer die nötigen Kenntnisse für die Anwendung der Software vermitteln. Weiteres Anrecht auf Unterstützung besteht nur, wenn der Lizenznehmer den entsprechenden Schulungsanlass besucht hat. Die Unterstützung kann nur durch den entsprechenden Schulungsleiter erfolgen.

### 10. Definition des Lizenznehmers

Lizenznehmer ist eine natürliche Person oder eine Einheit/Verwaltung, vertreten

durch eine verantwortliche, natürliche Person. Der Name des Lizenznehmers korrespondiert mit der Lizenznummer, welche mit der Auslieferung bekanntgegeben wird.

Ist der Lizenznehmer keine natürliche Person, ist als Verantwortlicher eine solche zu bestimmen, welche für die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen besorgt ist. Kann keine solche gefunden werden, ist die Software dem SFV zur Aufbewahrung zurückzugeben, bis eine Person die Verantwortung übernehmen kann.

## 11. Schlussbemerkungen

Im Interesse des Gesamtverbandes verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten. Ausserhalb dieses Vertrages unterstützt er die Interessen des SCHWEIZERISCHEN FOURIERVERBANDES uneingeschränkt.

## «FOURPACK» Leistungsumschreibung

Nachstehende Liste (Kurzfassung) zeigt welche Arbeiten bei einem Einsatz von FOURPACK ausgeführt werden können.

- Erstellen, bearbeiten und drucken von

- Form. Einrückungsliste
- Form. Mannschaftskontrolle
- Form. Standort/Bestand
- Form. Von und bei andern Korps
- Form. Verpflegungsvergütungen
- Form. Verpflegungsabrechnung
- Form. Wöchentliche Verpflegungsabrechnung
- Form. Sold
- Form. Soldmeldekarten
- Form. Betriebsstoffkontrolle
- Form. Gemeindeabrechnung
- Form. Generalrechnung
- Form. Verbrauchskontrolle Pflichtkonsum
- Form. Bestellvorschlag für Pflichtkonsum
- Form. Statistik
- Form. Münzliste
- Etiketten für Soldsäcklein

- Mutieren von
- Dienstart
- Kontoplan
- Ansätzen

Bitte Bestellkarte heraustrennen, oberen Teil mit Schere abschneiden,  
Karte einwärts falzen und frankieren (50 Rp.).



## Bestellkarte

Aufgrund der Vertragsbestimmungen, welche mir bekannt sind, bestelle ich

- ein Softwarepaket FOURPACK, Disketten  3½ Zoll \*  
 5¼ Zoll \*

\*

**Für SFV-Mitglieder:**  zum Preis von Fr. 220.--

Mitglieder des SFV haben  
unten eine vollständige  
Adressetikette vom **Der  
Fourier** anzubringen.

**Für Einheiten:**  zum Preis von Fr. 300.--

**Für Nichtmitglieder  
und Verwaltungen:**  zum Preis von Fr. 500.--

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen x

### Lizenznehmer:

(für Codierung)

Einheit oder Name und Vorname

Besteller (Grad, Name, Vorn.): \_\_\_\_\_

Einheit: \_\_\_\_\_

Genaue Adresse:  
(Wohnort mit Postleitzahl) \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, von den vertraglichen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und den Betrag innert 30 Tagen nach Auslieferung einzuzahlen.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift

Feld für Adressetikette **«Der Fourier»**  
(bitte aufkleben oder einheften)

**Postkarte**

9001 St. Gallen

Postfach

c/o Bürokomunikation Wasen AG

**Schweizerischer Fourierverband**

frankieren  
mit 50 Rp.  
Bitte